

Abt. IV/9: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des UG 2002

Stellungnahme zu GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Abteilung IV/9 bringt im Kontext der geplanten Novelle des Universitätsgesetzes 2002 folgende Stellungnahme ein:

Entwicklungsplan

§ 13b. (3):

Die Anzahl der Stellen, die für eine Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommen (werden), wäre in den Daten der Hochschulstatistik (Datenmeldungen der Universitäten gemäß Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni) nicht erfasst bzw. durch das BMWFW nicht auswertbar. Da es sich um Stellen handelt, die erst zur Besetzung gelangen werden, ist die Verknüpfung mit einer Person (über ein Merkmal in den Personaldaten) nicht möglich.

Zugangsregelungen im Kontext einer zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

§ 71a. (1):

Es ist nicht explizit definiert, wie der Anteil der prüfungsaktiven Studien gemessen werden soll. Auf welche Grundgesamtheit bezieht sich der Anteil? Denkbar ist wohl nur eine Relation der prüfungsaktiven Studien zu den ord. belegten Studien. Hier besteht aus Sicht der Hochschulstatistik die Notwendigkeit, eine klare Formulierung dieser Relation vorzunehmen. Eine solche Begriffsbestimmung könnte in § 71b. hinzugefügt werden.

In diesem Absatz verbirgt sich darüber hinaus implizit eine Forderung nach mehr Studienanfängerinnen und Studienanfängern. Die Vorgabe zur Steigerung der Studienabschlüsse führt, wenn nicht jeder Dropout durch einen Abschluss ersetzt wird, unweigerlich zu einer Forderung nach zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfängern, da sich die Gesamtzahl der zugelassenen Studierenden gemäß §71a. (1) nicht verringern soll. Die Dropout Quote kann nur bis zu einem gewissen Grad reduziert werden. Sobald dieses Minimum erreicht ist, kann das intendierte Wachstum nur über zusätzliche Studienanfängerinnen und Studienanfänger erhalten werden.

Darüber hinaus muss auf den Zielkonflikt zwischen Steigerung der prüfungsaktiven Studien (der Anteil der prüfungsaktiven Studien kann nur durch eine Steigerung der prüfungsaktiven Studien absolut erreicht werden) und einer Verbesserung der Betreuungsrelation unter § 71a. (3) hingewiesen werden. Eine Steigerung der prüfungsaktiven Studien verschlechtert das Betreuungsverhältnis, welches nur mit einer überproportionalen Steigerung an Personal (wie indentiert) auch verbessert werden kann.

§ 71a. (3):

Es ist nicht explizit definiert, welche Betreuungsrelation verbessert werden soll. Die Maßzahl prüfungsaktive Studierende zu Professuren (BidokVUni-Verwendungen 11, 12 und 81) verhält sich anders als die die Maßzahl prüfungsaktive Studierende zu Lehrpersonen (BidokVUni-Verwendungen 11 bis 21, 26, 27 und 81 bis 84). Daher wird auch hier vorgeschlagen, eine solche Begriffsbestimmung für eine dieser Maßzahlen unter § 71 b. hinzuzufügen.

§ 71b. (1) bzw. § 71c. (6):

Im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Diskriminierungsfreiheit der Aufnahme- oder Auswahlverfahren sollte entweder bei §71b. (1) oder bei §71c. (6) 2. angeführt werden, dass es zulässig/erforderlich ist, von den Studienwerber/innen und Prüfungsteilnehmer/innen (im Sinne

von §143 (42)) auch die Erwerbstätigkeit sowie die Bildungslaufbahn der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung im Beruf (analog zu den Erhebungsmerkmalen nach Bildungsdokumentationsgesetz §9 (6) und zwar die Punkte 1.-3. und 5.-6. im sog. UStat 1) zu erfassen und anonymisiert und aggregiert (und damit datenschutzkonform) für statistische und Evaluierungszwecke zu verwenden.

Anmerkung: An sich muss die Universität nach Zulassung die entsprechenden UStat1 Informationen (der Erstzugelassenen) an Statistik Austria übermitteln und diese bei sich löschen. Eine Zusammenführung von UStat 1 mit den Zulassungsdaten (über die Sozialversicherungsnummer; UStat1 hat keine Matrikelnummer) darf nur Statistik Austria vornehmen. Dies regelt § 4 Abs. 2 der Verordnung Statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in FH-Studiengängen (aus 2003; Durchführungsverordnung zu § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz). Die Universität hat dadurch keine Zugriffsberechtigung auf UStat1 Individualdaten und kann nur Auswertungen von Statistik Austria (gegen Kostenersatz) anfordern.

Die Weiterverwendung der „quasi UStat1 Daten“ von Studienwerberinnen und Studienwerber sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die schlussendlich nicht zugelassen werden (diese sind rechtlich keine UStat1 Daten), würde nicht den oben dargestellten restriktiven Regelungen unterliegen. Dennoch sollte festgehalten werden, dass die Verwendung nur anonymisiert und aggregiert (für Evaluierungszwecke) zulässig ist.

§ 71b. (4) und 71c. (1):

Die Regelungen basieren auf den detaillierten Studienfeldern (ISCED-3) gemäß International Standard Classification of Education 1997 der UNESCO, dies sollte aus dem Gesetzestext klar hervorgehen. ISCED 97 wurde 2011 einer Revision unterzogen. Bis zum Umstieg auf ISCED 2011 bzw. auf die Studienfelder ISCED-F 2013 wäre eine klare Abgrenzung zur neuen ISCED-Klassifizierung nötig.

Anmerkung: Die Änderungen im Bereich der Studienfelder sind gravierend: so wurde aus dem 3-Steller ein 4-Steller, das Feld Biologie und Biochemie z.B. gibt es im Manual der „ISCED Fields of Education and Training 2012 (ISCED-F 2013)“ nicht mehr als solches, es wurde in „Biology“ und „Biochemistry“ aufgesplittet, d.h. die alten Studienfelder können nicht auf die neuen übertragen werden. Zudem wurden die Studien von Statistik Austria einer Neubewertung unterzogen.

§ 71c.:

Betrifft die Begrifflichkeiten „Studien/Studienfelder“.

Die Festlegung der Studienplätze in Abs. 2 erfolgt pro Studienfeld. In der Tabelle Studien/Studienfeld ist auch das Studium Publizistik und Kommunikationswissenschaften enthalten. Der Text in den betreffenden Absätzen (1, 2 und 4) wäre auf dieses Begriffspaar anzupassen (bspw. Abs. 1: „[...] dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3) [...]“).

§ 71d. (2):

Es wird vorgeschlagen, in Text- und Tabellenüberschrift nur den Begriff „Studien“ bzw. „Studium“ („[...] pro Studienjahr und Studium österreichweit [...]“) zu verwenden.

§ 71d. (5):

Wie verhält es sich hier mit IB Diploma und Europäischer Matura, bei denen es sich im eigentlichen Sinn weder um eine in- noch ausländische, sondern eine internationale Form der allgemeinen Universitätsreife handelt?

Karriereweg für Assoziierte Professorinnen und Professoren

Siehe dazu auch Anmerkung zu § 13b. (3).

§ 98 (14):

Es ist davon auszugehen, dass diese Assoziierten Professorinnen und Professoren nach dem vereinfachten Berufungsverfahren künftig der BidokVUni-Verwendung 11 oder 12 angehören und in der Personalstatistik als Universitätsprofessorinnen und -professoren zu führen sind. In Analogie zur Regelung für die Universitätsdozentinnen und -dozenten (§ 99 Abs. 3) wäre für eine separate Erfassung dieser Professor/inn/engruppe in der Hochschulstatistik eine *eigene* BidokVUni-Verwendung vorzusehen.

§ 99 (4) und (6):

Die vorgesehene Regelung erfordert eine differenzierte Darstellung in der Hochschulstatistik. In den BidokVUni-Personaldateien ist derzeit *eine* Kategorie von Assoziierten Professorinnen und Professoren (Verwendung 82) abgebildet – das sind jene Personen mit einer Qualifizierungsvereinbarung *ohne* die vorgesehenen Standards. Um den Personenkreis der Assoziierten Professorinnen und Professoren *mit* einer entsprechenden Qualifizierungsvereinbarung statistisch ausweisen zu können, müsste eine entsprechende Erweiterung der BidokVUni (Anlage 1) getroffen werden (etwa über eine neue Verwendung oder ein zusätzliches Merkmal in den Personaldatensätzen).

Weitere Anmerkungen:

§ 143 Abs. 43:

Der Sinn dieser Ausnahmeregelungen für die § 14h-Studien ist nicht erkennbar. Diese Bestimmung würde Änderungen auch im Sommersemester möglich machen; dies entspricht nicht der ursprünglichen Intention der Aufnahme dieser Regelung in das UG. Warum in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2103?
